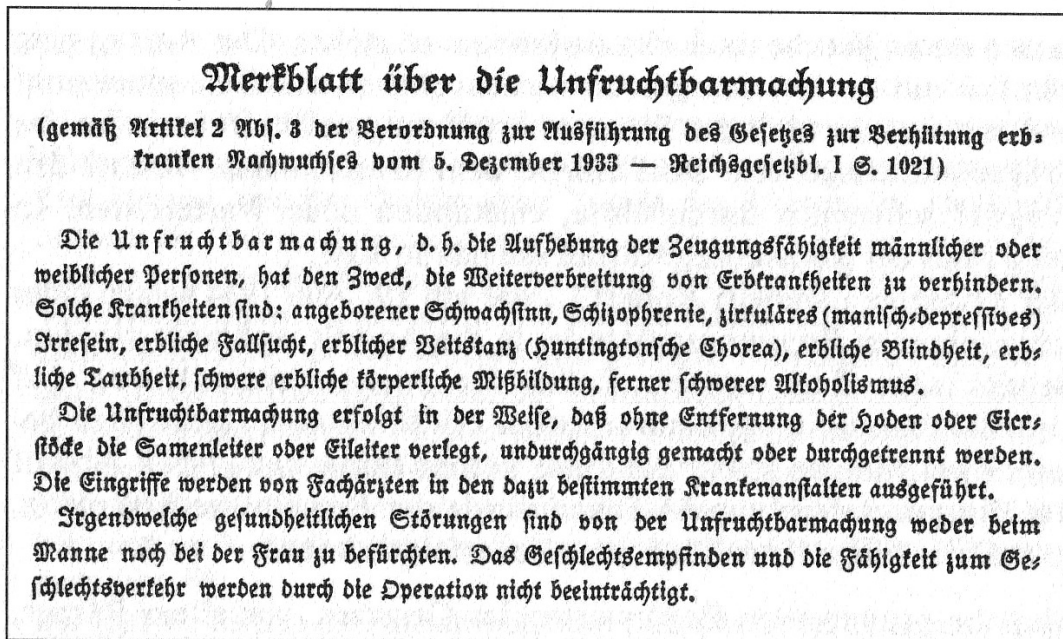


Die Sterilisation der psychisch Kranken im Nationalsozialismus

1. allgemeines Merkblatt

Die Nationalsozialisten erlassen am 14.7.1933 ein „Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses“, das ab dem 1.1.1934 in Kraft tritt. Die Begründung für diese radikale Maßnahme wurde in Fortbildungslehrgängen den Anstaltsdirektoren nahegebracht, wobei ihnen folgendes Merkblatt ausgehändigt wurde:



aus: Faulstich, Heinz: Von der Irrenfürsorge zur „Euthanasie“, Freiburg, 1993, S.184

2. Umsetzung in der Anstalt bei Konstanz

Der Leiter der Anstalt bei Konstanz, Dr. Kuhn, verbot bereits im Spätherbst 1933, dass fortpflanzungsfähige Patienten Ausgang erhielten. Im Jahresbericht der Anstalt bei Konstanz von 1934 wurde festgehalten:

„Sofort nach Inkrafttreten des Gesetzes (...) hat es die Anstalt als ihre dringlichste und vornehmste Pflicht angesehen und ihren Ehrgeiz darein gesetzt, dem für unser Volk in seiner zukünftigen Auswirkung so segensreichen Gesetz auf der ganzen Linie den Erfolg zu sichern.“

aus: Faulstich, Heinz: Von der Irrenfürsorge zur „Euthanasie“, Freiburg, 1993, S.181